



Gemeinde Nendaz

Kurtaxenreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Nendaz

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 22. Juni 2017 beschlossenen Leitlinien der örtlichen/regionalen Tourismuspolitik der Gemeinde Nendaz, welche in Zusammenarbeit mit den örtlichen/regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

Beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

Kapitel 1: Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

1 Die Gemeinde Nendaz erhebt eine Kurtaxe.

2 Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der kurtaxenpflichtigen Personen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebs eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

3 Der Kurtaxenertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

1 Kurtaxenpflichtig sind die Personen, die in der Gemeinde Nendaz übernachten und ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Nendaz haben.

2 Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt (Eigentümer mit Wohnsitz in der Gemeinde Nendaz oder auch langfristige Mieter), ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten haftet er persönlich für die Bezahlung.

Art. 3 Ausnahmen

1 Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

a) alle Personen, die in der Gemeinde Nendaz, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben.

b) alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten.

c) Kinder unter 6 Jahren.

d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.

e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Füsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.

f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.

g) Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

h) gibt es mehrere Miteigentümer ein und derselben Wohnung und ist einer der Miteigentümer nicht kurtaxenpflichtig, ist die betreffende Wohnung von der Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale befreit. Der Miteigentümer ohne Wohnsitz in der Gemeinde ist für effektive Übernachtungen zur Zahlung der Kurtaxe verpflichtet.

i) Eigentümer von jahresweise an Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Nendaz vermieteten Wohnungen sind nicht zur Zahlung der Kurtaxenpauschale verpflichtet.

j) Saisonarbeiter mit Wohnsitz in der Gemeinde Nendaz sind von der Kurtaxe befreit. Eigentümer ohne Wohnsitz in der Gemeinde Nendaz, die ihre Wohnung an Saisonarbeiter mit Wohnsitz in der Gemeinde Nendaz vermieten, sind anteilig für die Anzahl an Monaten, in denen ihre Wohnung an Saisonarbeiter mit Wohnsitz in der Gemeinde vermietet wird, von der Kurtaxenpauschale befreit.

Art. 4 Ansatz

¹ Die Kurtaxe wird je nach touristischem Gebiet (Zone), in dem sich die Unterkunft befindet (siehe Plan mit touristischen Gebieten anbei: Zone 1 gelb, Zone 2 rot), je Übernachtung erhoben:

| | Zone 1 | Zone 2 |
|--|----------|----------|
| a) Für Hotels und andere strukturierte Unterkunftsformen (Herbergen, Gästezimmer, B&B) | CHF 3.50 | CHF 1.75 |
| b) Für Gruppenunterkünfte (Lager, Berghütten) | CHF 3.00 | CHF 1.50 |
| c) Für Ferienwohnungen (Apartments, Einzimmerwohnungen, Chalets) | CHF 3.50 | CHF 1.75 |

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Art. 5 Erhebungsweise

¹ Für Hotels und andere strukturierte Unterkunftsformen (Herbergen, Gästezimmer, B&B) sowie für Gruppenunterkünfte (Lager, Berghütten) wird die Kurtaxe pro **effektiver Übernachtung** erhoben. Der Beherberger ist verpflichtet, die Kurtaxe bei seinen Kunden nach den in Artikel 4 definierten Ansätzen zu erheben und sie einmal monatlich an das Erhebungsorgan abzuführen.

² Für Ferienwohnungen (Apartments, Einzimmerwohnungen, Chalets), deren Eigentümer keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, wird die Kurtaxe pro Übernachtung in Form einer **Jahrespauschale** erhoben. Die Pauschale umfasst alle Übernachtungen in der jeweiligen Immobilie, d. h. die des Eigentümers, seiner Angehörigen, seiner Gäste und seiner Mieter. Es obliegt den Eigentümern von Ferienwohnungen, die kurtaxenpflichtige Personen aufnehmen, die Kurtaxe nach den in Artikel 4 definierten Ansätzen pro Übernachtung bei ihren Mietern zu erheben. Sie sind berechtigt, den erhobenen Betrag einzubehalten.

3 Für Wohnungen (Apartments, Einzimmerwohnungen, Chalets, Zimmer), deren Eigentümer in der Gemeinde wohnhaft sind, wird die Kurtaxe bei Vermietung an kurtaxenpflichtige Personen pro **effektiver Übernachtung** nach den in Artikel 4 definierten Ansätzen erhoben. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Kurtaxe bei seinen Mietern zu erheben und sie an das Erhebungsorgan abzuführen. Er ist nicht berechtigt, den erhobenen Betrag einzubehalten.

3 bis Die durchschnittliche Belegung bei langfristig durch einen Eigentümer mit Wohnsitz in der Gemeinde vermieteten Wohnungen wird auf 50 Tage reduziert. Die Kurtaxe kann in Form einer namentlichen und nicht übertragbaren Jahrespauschale in Höhe von CHF 175.- pro langfristigem Mieter erhoben werden. Für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren beläuft sich die Höhe der namentlichen und nicht übertragbaren Pauschale auf CHF 87.50.-.

Art. 6 Jahrespauschale

1 Alle Ferienwohnungen (Apartments, Einzimmerwohnungen, Chalets), deren Eigentümer keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, unterliegen der Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.

2 Die Jahrespauschale wird je nach Grösse festgelegt, d. h. je nach Fläche der Unterkunft. Zur Berechnung der Pauschale wird die Bruttofläche der Unterkunft herangezogen, die definiert ist als die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer und Wandquerschnitte, die dem Wohnen oder der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen oder dazu nutzbar sind. Weitere Informationen zur Berechnung der Fläche sind Anhang zu entnehmen.

Die Fläche wird durch kommunale Stellen anhand des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters definiert (GWR). Bei unzureichenden Daten oder Streitigkeiten ist der Eigentümer verpflichtet, kommunalen Stellen Pläne und Grundrisse seiner Immobilie bereitzustellen und ihnen zu erlauben, die Immobilie vor Ort zu begutachten.

3 Sie wird unter Berücksichtigung der Höhe der Kurtaxe nach Art. 4, der durchschnittlichen Belegung von 50 Tagen im Jahr und der jeweiligen Unterkunfts-kategorie festgelegt.

| Unterkunfts-kategorie | Faktor | Pauschale Zone 1 (CHF) | Pauschale Zone 2 (CHF) |
|--|--------|------------------------|------------------------|
| a) weniger als 45 m ² | 2 | 350 | 175 |
| b) zwischen 46 und 65 m ² | 3 | 525 | 262.50 |
| c) zwischen 66 und 90 m ² | 4 | 700 | 350 |
| d) zwischen 91 und 120 m ² | 5 | 875 | 437.50 |
| e) zwischen 121 und 150 m ² | 6 | 1'050 | 525 |
| f) mehr als 150 m ² | 7 | 1'225 | 612.50 |

4 Wohnungen, die aufgrund ihrer Ausstattung (Wasser-/Stromanschluss, Dämmung usw.) in der Wintersaison nicht bewohnbar sind, sind zu 50% von der Kurtaxe befreit.

Art. 7 Bezahlung

1 Für Hotels und andere strukturierte Unterkunftsformen (Herbergen, Gästezimmer, B&B) sowie für Gruppenunterkünfte (Lager, Berghütten) muss die Kurtaxe mit der Übermittlung der Übernachtungsabrechnung oder innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bezahlt werden.

2 Für Ferienwohnungen (Apartments, Einzimmerwohnungen, Chalets), deren Eigentümer keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, wird die Kurtaxe in Form eines Jahrespauschale einmal jährlich in Rechnung gestellt und muss innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bezahlt werden.

3 Für Ferienwohnungen (Apartments, Einzimmerwohnungen, Chalets, Zimmer), deren Eigentümer in der Gemeinde wohnhaft sind, muss die Kurtaxe gleichzeitig mit der Übermittlung der Übernachtungsabrechnung oder innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bezahlt werden, und zwar mindestens einmal pro Halbjahr.

Art. 8 Amtliche Einschätzung

1 Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

2 Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

Kapitel 2: Verschiedene Bestimmungen

Art. 9 Erhebungsorgan

Die Rechnungsstellung und das Inkasso der Kurtaxen werden durch die Gemeinde Nendaz durchgeführt, die diese Aufgabe an die Gesellschaft für Entwicklung übertragen kann.

Art. 10 Informationspflicht

Kurtaxenpflichtige Personen sind verpflichtet, der Gemeinde auf Anfrage alle zur Berechnung oder Überprüfung der Kurtaxe erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Art. 11 Kontrolle

1 Die Gemeinde Nendaz ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

2 Die Gemeinde ist in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle berechtigt, die Belegung und die Nutzung von Ferienwohnungen zu überprüfen. Die Eigentümer und die Mieter können sich diesen Kontrollen nicht widersetzen.

Art. 12 Übernachtungsstatistik

1 Professionelle Beherberger und Vermietungsagenturen sind verpflichtet, der Gemeinde für jeden Monat bis zum 10. des Folgemonats die Anzahl an effektiven Übernachtungen und die Herkunft der Personen (nach Land) zu melden.

2 Betreiber von Ferienwohnungen (Apartments, Einzimmerwohnungen, Chalets) können in Absprache mit der Gemeinde die Anzahl an Übernachtungen über einen längeren Zeitraum melden, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr jeweils zum 10. Mai und zum 10. November.

Art. 13 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 14 Beschwerderecht

1 Gegen jede Verwaltungsverfügung, die aufgrund dieses Reglements durch den Gemeinderat erlassen wurde, kann im Sinne von Artikel 34a ff. bzw. Art. 34h ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde muss schriftlich begründet und klar verständlich dargelegt werden. Es empfiehlt sich, eine Kopie der Verfügung und eventuelle Beweisstücke beizulegen.

2 Gegen Verwaltungsverfügungen, die nach einer Beschwerde erlassen wurden, kann innert 30 Tagen zu den im VVRG ausgeführten Bedingungen beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden. Gegen Strafscheide, die nach einer Beschwerde erlassen wurden, kann zu den im EG StPO (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung) und in der StPO (Strafprozessordnung) ausgeführten Bedingungen beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Art. 15 Verjährung

Der Anspruch auf die Kurtaxe verjährt 5 Jahre nach Mitteilung. Die Frist wird durch jegliche Beschwerden ausgesetzt.

Kapitel 3: Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2018 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat von Nendaz an der Sitzung vom 22. Juni 2017.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Nendaz am 19. Dezember 2017.

So genehmigt durch den Staatsrat am 9. Mai 2018.

Gemeinde Nendaz



Herr Francis Dumas

Präsident

Herr Philippe Charbonnet

Sekretär



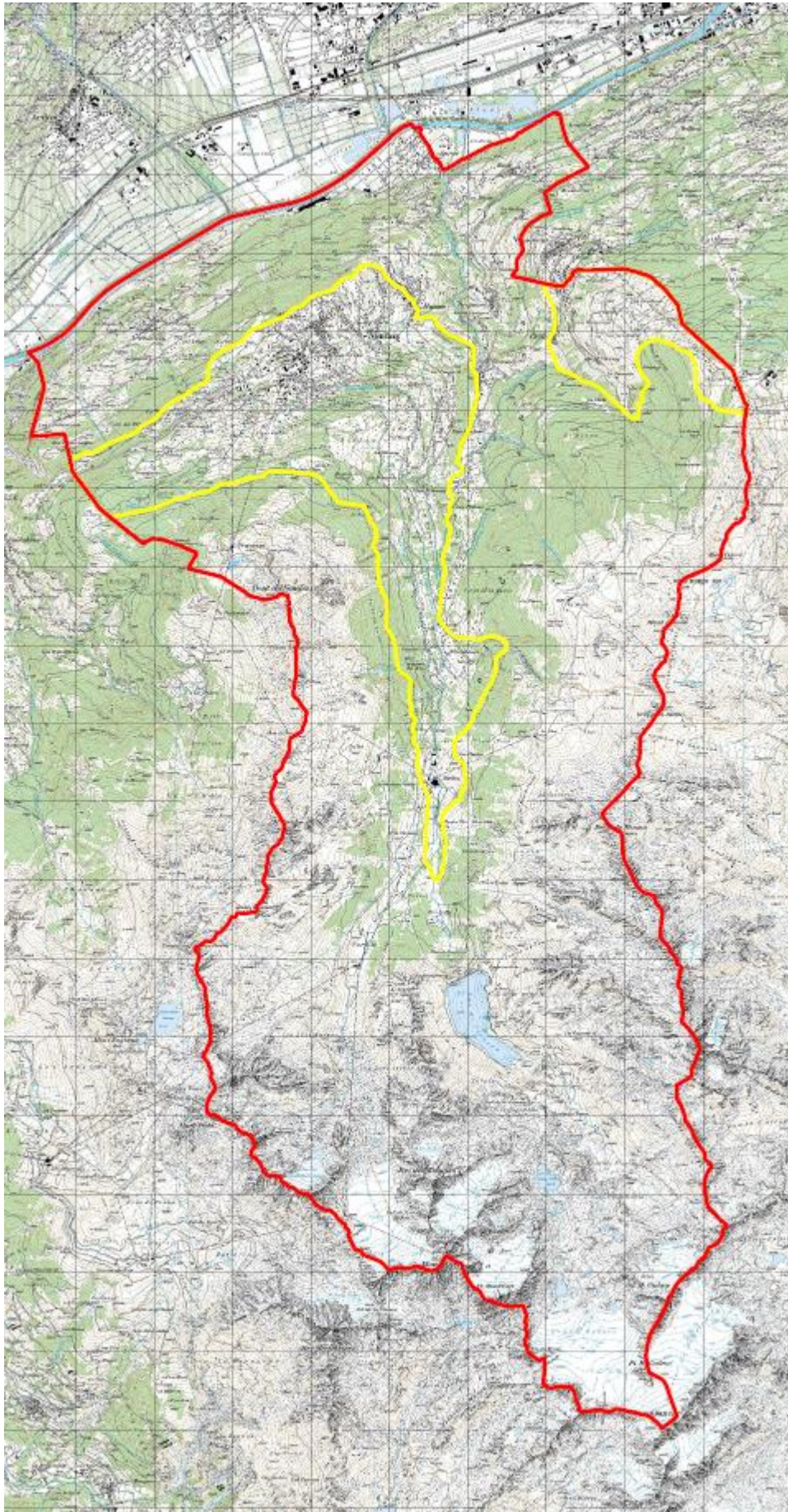
Gemeinde Nendaz

Anhänge zum Kurtaxenreglement

Anhänge zum Kurtaxenreglement

| | |
|---|-----|
| 1. Plan der touristischen Gebiete | S.3 |
| 2. Definition der nutzbaren Bruttogeschossfläche und Skizze | S.4 |
| 2.1. Definition | S.4 |
| 2.2. Skizzen | S.5 |
| 2.2.1. Skizze StWE | S.5 |
| 2.2.2. Skizze freistehendes Haus | S.6 |
| 2.2.3. Skizze Schätzung | S.7 |

1. Plan der touristischen Gebiete



2. Definition der nutzbaren Bruttogeschossfläche und Skizze

Nach der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 – definiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis

2.1 Definition

Bruttogeschossfläche :

Summe aller oder- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, die dem Wohnen und dem Gewerbe dienen oder für diesen Zweck nutzbar sind (Art.5, Abs. 2 BauV).

Nicht berücksichtigt werden:

- dem Wohnen und dem Gewerbe dienende Räume ausserhalb der Wohnung, wie Keller, Estrich, Trockenräume und Waschküchen, Heizräume, Holz-, Kohlen- und Tankräume,
- Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlage,
- Gemeinschaftsspiel- und Bastelräume in Mehrfamilienhäusern,
- nicht gewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen,
- Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen,
- offene Erdgeschosshallen, gedeckte und offene Dachterrassen, offene ein- und vorspringende Balkone,
- verglaste Räume (Veranda, Erker, Gewächshaus, Wintergarten), wenn sie nicht dem dauernden Wohnen (ausserhalb beheizter Räume) oder für gewerbliche und berufliche Aktivitäten dienen,
- die unterirdischen Lager, in dem Masse, wie sie nicht öffentlich zugänglich sind und keine Arbeitsplätze enthalten.

Als Bruttogeschossfläche zählen in jedem Fall:

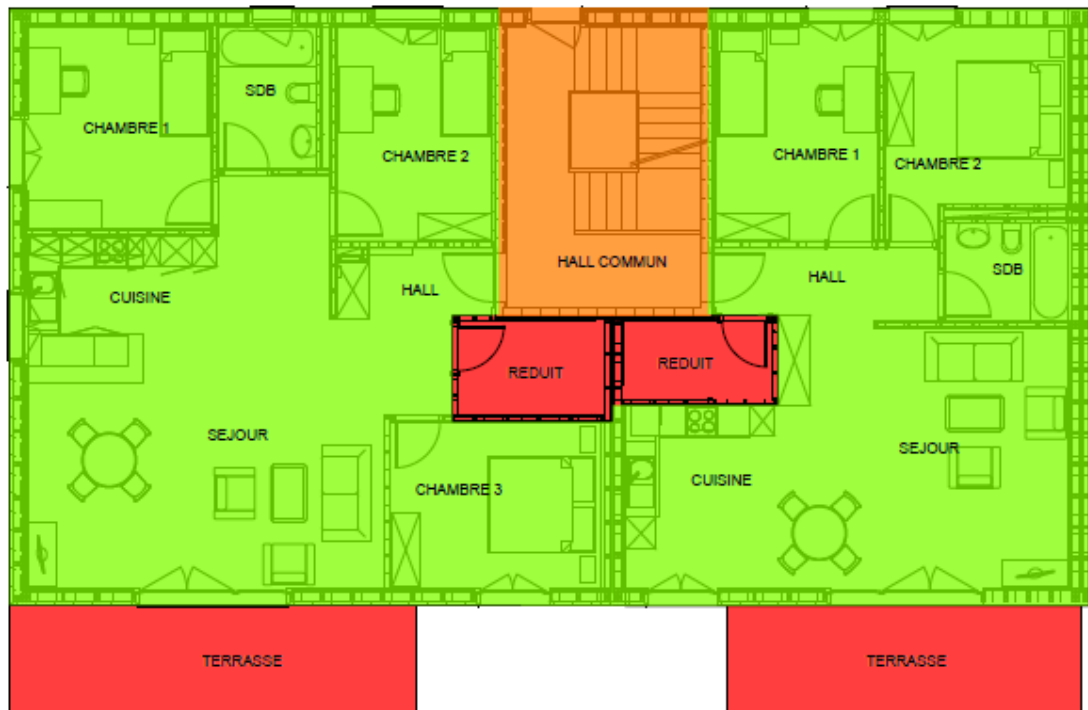
- die Dachgeschosse mit einer Fertighöhe unter Sparren von mehr als 1.80 Metern,
- die Untergeschosse, die für das Gewerbe oder Wohnen nutzbar sind.

Kann die Fläche nicht genau ermittelt werden, wird sie wie folgt geschätzt:


Länge x Breite der Wohnung.


2.2 Skizzen

2.2.1 Skizze StWE



 Surface Brute de Plancher Habitable (SBPH)

 Surface non comprise

 Surface communs non comprise

Réduit = locaux de service

2.2.2 Skizze freistehendes Haus



Surface Brute de Plancher Habitable (SBPH)



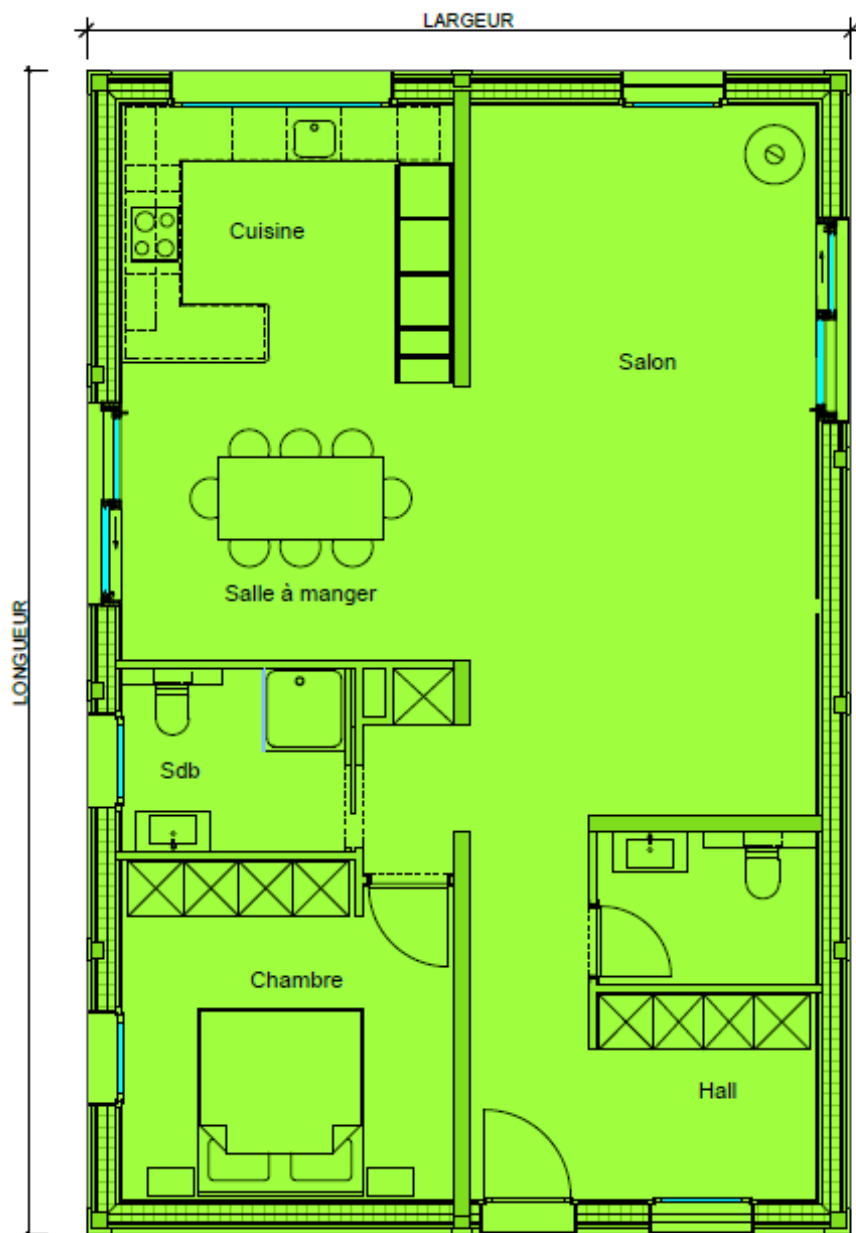
Surface non comprise



Surface escaliers comprise = nombre de niveaux -1

Réduit = locaux de service

2.2.3 Skizze Schätzung



Surface $m^2 = \text{longueur} \times \text{largeur}$



Surface Brute de Plancher Habitable (SBPH)